

Nichtamtliche Lesefassung des JSL

Studienordnung der Albert-Ludwigs-Universität für den Studiengang Humanmedizin vom 20. August 2004 (Amtliche Bekanntmachungen Jg. 35, Nr. 48, S. 286–300, vom 20. August 2004) in der Fassung der dritten Änderungssatzung vom 16. Dezember 2005 (Amtliche Bekanntmachungen Jg. 36, Nr. 59, S. 549, vom 16. Dezember 2005)

Studienordnung der Albert-Ludwigs-Universität Freiburg für den Studiengang Humanmedizin

Aufgrund § 45 Absatz 1 des Universitätsgesetzes hat der Senat der Albert-Ludwigs-Universität am 24. März 2004 die nachstehende Studienordnung für den Studiengang Humanmedizin beschlossen. Das Einvernehmen des Sozialministeriums Baden-Württemberg wurde gemäß § 45 Absatz 6 Satz 3 UG mit Erlass des Ministeriums für Wissenschaft, Forschung und Kunst vom 10. August 2004 , Az.: 33-811.41/23, hergestellt.

I. Allgemeiner Teil

- § 1 Ziele des Studiengangs
- § 2 Gliederung und Dauer des Studiums
- § 3 Zulassungsvoraussetzungen
- § 4 Bewertung der Prüfungsleistungen
- § 5 Evaluation

II. Erster Abschnitt des Studiengangs Humanmedizin

- § 1 Studienbeginn
- § 2 Studieninhalte
- § 3 Zulassungsvoraussetzungen für die Kurse, Praktika und Seminare
- § 4 Voraussetzungen für die Scheinvergabe in Kursen, Praktika und Seminaren
- § 5 Wiederholbarkeit und Rücktritt

III. Zweiter Abschnitt des Studiengangs Humanmedizin

- § 1 Studieninhalte
- § 2 Zulassungsvoraussetzungen für die Kurse, Praktika und Seminare
- § 3 Voraussetzungen für die Scheinvergabe in Kursen, Praktika und Seminaren
- § 4 Leistungsnachweise
- § 5 Wiederholbarkeit und Rücktritt

IV. Schlussbestimmung

- § 1 Inkrafttreten und Übergangsbestimmungen

V. Anhänge

- Anlage 1: Studienplan für Studierende der Humanmedizin
Erster Studienabschnitt
- Anlage 2: Erfolgskontrollen für den Ersten Abschnitt des Studiengangs Humanmedizin
- Anlage 3: Studienplan für Studierende der Humanmedizin
Zweiter Studienabschnitt
- Anlage 4: Wahlfachkatalog für den Zweiten Abschnitt des Studiengangs Humanmedizin

I. Allgemeiner Teil

§ 1 Ziele des Studiengangs

Grundlage der Ausbildungsziele der Medizinischen Fakultät der Albert-Ludwigs-Universität ist § 1 der Approbationsordnung für Ärzte in der Bekanntmachung vom 27. Juni 2002 (BGBl. 2002, Seite 2405) - nachfolgend ÄAppO genannt.

Die Ausbildung zur Ärztin/ zum Arzt erfolgt auf wissenschaftlicher Grundlage und auf der Basis des aktuellen Forschungsstandes. Sie orientiert sich an den Aufgaben der ärztlichen Praxis und den Bedürfnissen des Patienten. Sie dient

- der Vermittlung grundlegender Kenntnisse über die Funktion des menschlichen Organismus und über die kognitiven, emotionalen und verhaltensbezogenen Merkmale des Menschen,
- der Vermittlung grundlegender Kenntnisse über die Krankheiten und ihre Ursachen,
- der Vermittlung praktischer ärztlicher Fähigkeiten und Fertigkeiten,
- dem Erwerb praktischer Erfahrung im Umgang mit Patienten,
- der Vermittlung ethischer, historischer und sozialer Grundlagen ärztlichen Handelns und der Entwicklung einer verantwortungsbewussten ärztlichen Haltung,
- der Vermittlung wissenschaftlicher und methodischer Kompetenz in Patientenbetreuung und Forschung.

Leitbild der Ausbildung ist die/ der wissenschaftlich und praktisch geschulte Ärztin/ Arzt, die/ der seinen Beruf eigenverantwortlich und selbständig ausübt, Entscheidungen auf der Basis wissenschaftlicher Evidenz trifft, selbstkritisch und gewissenhaft handelt und sich dem Patienten mit Empathie zuwendet. Die/Der nach diesen Grundsätzen ausgebildete Ärztin/ Arzt soll in der Lage sein:

- Krankheiten auf der Grundlage fundierten Fachwissens unter Anwendung geeigneter Untersuchungsverfahren zu diagnostizieren,
- unter Berücksichtigung der Kenntnisse evidenzbasierter Medizin Maßnahmen in Therapie, Prävention und Rehabilitation einzuleiten,
- fächerübergreifend zu denken und interdisziplinäre Behandlungen zu koordinieren, das Verhalten des Patienten in seinem psycho-sozialen Kontext zu verstehen und ihn als aktiven Partner in die Behandlung mit einzubeziehen,
- mit anderen an der Behandlung Beteiligten konstruktiv zusammenzuarbeiten,
- bei seinem Handeln Einflüsse von Familie, Gesellschaft und Umwelt auf die Gesundheit zu berücksichtigen,
- gesundheitsökonomische Auswirkungen der ärztlichen Tätigkeit zu erkennen,
- eigenständig wissenschaftliche Fragestellungen in der theoretischen oder klinischen Forschung zu entwickeln und mit zeitgemäßer Methodik zu bearbeiten.

§ 2 Gliederung und Dauer des Studiums

Die Gliederung und Dauer des Studiums richtet sich nach der jeweils gültigen Fassung der ÄAppO.

§ 3 Zulassungsvoraussetzungen

An den praktischen Lehrveranstaltungen und Seminaren kann nur teilnehmen, wer im Studiengang Humanmedizin an der Albert-Ludwigs-Universität Freiburg eingeschrieben ist oder Studierende/r in einem anderen Studiengang der Albert-Ludwigs-Universität ist, dessen Studienordnung die Teilnahme an der jeweiligen Lehrveranstaltung des Studiengangs Humanmedizin vorschreibt. Vorrang haben jedoch die Studierenden im Studiengang Humanmedizin.

§ 4 Bewertung der Prüfungsleistungen

- (1) Für die Bewertung sind entsprechend § 13 Absatz 2 ÄAppO folgende Prüfungsnoten zu verwenden:

sehr gut	(1)	=	eine hervorragende Leistung
gut	(2)	=	eine Leistung, die erheblich über den durchschnittlichen Anforderungen liegt
befriedigend	(3)	=	eine Leistung, die in jeder Hinsicht durchschnittlichen Anforderungen gerecht wird
ausreichend	(4)	=	eine Leistung, die trotz ihrer Mängel noch den Anforderungen genügt
nicht ausreichend	(5)	=	eine Leistung, die wegen erheblicher Mängel den Anforderungen nicht mehr genügt

- (2) Der Leistungsnachweis für das Wahlfach ist nach § 2 Absatz 8 ÄAppO in Verbindungen mit den Anlagen 11 und 12 ÄAppO für den Ersten Abschnitt des Studiengangs Humanmedizin und der Anlage 12 ÄAppO für den Zweiten Abschnitt des Studiengangs Humanmedizin zu benoten.

§ 5 Evaluation

Lehrveranstaltungen werden regelmäßig im Auftrag der Studienkommission durch das Studiendekanat evaluiert. Die Ergebnisse werden gem. § 4a Absatz 3 Satz 3 des Universitätsgesetz bekannt gegeben.

II. Erster Abschnitt des Studiengangs Humanmedizin

§ 1 Studienbeginn

Studienanfänger werden jeweils nur zum Wintersemester aufgenommen (Studienjahrregelung).

§ 2 Studieninhalte

Die von der Medizinischen Fakultät Freiburg für den Ersten Studienabschnitt angebotenen Lehrveranstaltungen entsprechen den Vorgaben der ÄAppO. Gemäß Anlage 1, § 2 Absatz 2 und § 2 Absatz 8 der ÄAppO müssen neben Vorlesungen praktische Übungen, Kurse und Seminare mit einem zeitlichen Umfang von mindestens 630 Stunden sowie, nach § 2 Absatz 2, zusätzlich Seminare im Umfang von mindestens 98 Stunden als integrierte Veranstaltung und weitere Seminare mit klinischem Bezug im Umfang von mindestens 56 Stunden angeboten werden. Außerdem ist bis zum Ersten Abschnitt der Ärztlichen Prüfung ein Wahlfach abzuleisten. Die an der Medizinischen Fakultät im Ersten Studienabschnitt zu absolvierenden Pflichtveranstaltungen sowie die begleitenden Vorlesungen sind dem Studienplan (Anlage 1) zu entnehmen.

§ 3 Zulassungsvoraussetzungen für die Kurse, Praktika und Seminare

- (1) Die Anmeldetermine zu den scheinpflichtigen Lehrveranstaltungen werden jeweils durch Aushang an zentraler Stelle in der zuständigen Einrichtung bekannt gegeben.
- (2) Voraussetzung für die Aufnahme in das Praktikum der Physiologie (Anlage 1 zu § 2 Absatz 1 Satz 2 der ÄAppO) und das Praktikum der Biochemie/ Molekularbiologie (Anlage 1 zu § 2 Absatz 1 Satz 2 der ÄAppO) ist jeweils der erfolgreiche Abschluss der naturwissenschaftlichen Pflichtveranstaltungen, nämlich des Praktikums der Physik für Mediziner (Anlage 1 zu § 2 Absatz 1 Satz 2 der ÄAppO), des Praktikums der Chemie für Mediziner (Anlage 1 zu § 2 Absatz 1 Satz 2 der ÄAppO) und des Praktikums der Biologie für Mediziner (Anlage 1 zu § 2 Absatz 1 Satz 2 der ÄAppO).

§ 4 Voraussetzung für die Scheinvergabe in Praktika, Kursen und Seminaren

- (1) Die regelmäßige und erfolgreiche Teilnahme an den Pflichtveranstaltungen im Sinne von § 2 Absatz 1 (Anlage 2), § 2 Absatz 2 Satz 5 und § 2 Absatz 8 ÄAppO wird von der jeweils verantwortlichen Leiterin/ vom jeweils verantwortlichen Leiter der Lehrveranstaltung geprüft und bescheinigt.

- (2) Der regelmäßige Besuch einer Lehrveranstaltung ist gegeben, wenn die/ der Studierende jeweils mindestens 85 % der gesamten Unterrichtszeit anwesend war. Wird die Fehlzeit von 15 % aus von der/ von dem Studierenden nicht zu vertretenden Gründen überschritten, so entscheidet die Leiterin/ der Leiter der Lehrveranstaltung im Einvernehmen mit der Studiendekanin/ dem Studiendekan über eine Kompensation der Fehlzeit.
- (3) Die Prüfung des Erfolgs geschieht mündlich und/ oder schriftlich und/ oder mündlich-praktisch, in den Seminaren und im Wahlfach auch durch eine Semesterleistung (z.B. Referat). Die Art und den Umfang der zu erbringenden Prüfungsleistungen bestimmt die Leiterin/ der Leiter der jeweiligen Lehrveranstaltung im Einvernehmen mit der Studiendekanin/ dem Studiendekan auf der Grundlage der Anlage 2 zu dieser Studienordnung. Die Bekanntgabe der Art der Prüfung hat spätestens einen Monat vor Beginn der jeweiligen Lehrveranstaltung durch Aushang an zentraler Stelle in der zuständigen Einrichtung zu erfolgen.
- (4) Der Leistungsnachweis für das Wahlfach ist nach § 2 Absatz 8 ÄAppO zu benoten. § 4 Allgemeiner Teil dieser Studienordnung gilt entsprechend.

§ 5 Wiederholbarkeit und Rücktritt

- (1) Die Lehrveranstaltungen **Praktikum der Physiologie** und **Praktikum der Biochemie/ Molekularbiologie** bestehen jeweils aus einem praktischen und einem theoretischen Teil. Der theoretische Teil umfasst Klausuren bzw. mündliche Prüfungen. Ein nicht bestandener praktischer Teil kann nur einmal zum nächstmöglichen Termin wiederholt werden.
Mündliche und schriftliche Prüfungen des theoretischen Teils, die für die Bestätigung der erfolgreichen Teilnahme oder den zu erbringenden Leistungsnachweis Voraussetzung sind, können zweimal innerhalb eines Zeitraums von maximal 18 Monaten nach Ablegung des jeweiligen praktischen Teils der Lehrveranstaltung wiederholt werden.
Das endgültige Nichtbestehen beider Teile oder auch nur eines Teils der genannten Lehrveranstaltungen führt zum endgültigen Nichtbestehen der Lehrveranstaltung.
- (2) Im **Kurs der mikroskopischen Anatomie** und **Kurs der makroskopischen Anatomie** finden kursbegleitende mündliche Prüfungen (Testate) statt. Diese können innerhalb des Semesters, in dem der jeweilige Kurs stattfindet, zweimal wiederholt werden. Der Kurs der makroskopischen Anatomie schließt mit einer Klausur im 4. Semester ab, die in Form schriftlicher oder mündlicher Nachprüfungen innerhalb des Semesters, in dem die Klausur stattfindet, ebenfalls zweimal wiederholt werden kann. Bei Nichtbestehen der Testate bzw. der Klausur gilt der gesamte Kurs als nicht bestanden.
Die Lehrveranstaltungen Kurs der mikroskopischen Anatomie und Kurs der makroskopischen Anatomie können jeweils einmal zum nächstmöglichen Termin wiederholt werden.
- (3) Mündliche und/oder schriftliche und/oder mündlich-praktische Prüfungen oder eine Semesterleistung, die für die Bestätigung der erfolgreichen Teilnahme an einer gemäß § 2 ÄAppO geforderten Lehrveranstaltung (mit Ausnahme der 3 naturwissenschaftlichen Praktika Biologie für Mediziner, Chemie für Mediziner und Physik für Mediziner und der in Absatz 1 und Absatz 2 genannten Lehrveranstaltungen) Voraussetzung sind, können zweimal innerhalb eines Zeitraums von 18 Monaten nach Ablegen der jeweiligen Lehrveranstaltung wiederholt werden. Diese Lehrveranstaltungen als Ganzes können jeweils nur einmal zum nächstmöglichen Termin wiederholt werden.
Das endgültige Nichtbestehen einer Prüfung/ einer Semesterleistung führt zum endgültigen Nichtbestehen der jeweiligen Lehrveranstaltung.
Die erfolglose Wiederholung der Lehrveranstaltung gemäß Satz 2 führt ebenfalls zum endgültigen Nichtbestehen der jeweiligen Lehrveranstaltung.
- (4) Kann eine Studierende/ ein Studierender an einer der festgelegten Prüfungen/ Semesterleistung nicht teilnehmen, so hat sie/ er die Gründe dafür der Leiterin/ dem Leiter der entsprechenden Lehrveranstaltung unverzüglich vor Beginn der Prüfungen/ Semesterleistung schriftlich anzuzeigen und glaubhaft zu machen. Ein Rücktritt von den Prüfungen/ der Semesterleistung ist nur bei Vorliegen wichtiger Gründe möglich. Bei Krankheit der Kandidatin/ des Kandidaten kann die Vorlage eines ärztlichen Attestes und in Zweifelsfällen ein Attest einer Amtsärztin/ eines Amtsarztes verlangt werden.

Werden die Gründe nicht anerkannt, gilt die Prüfung/ die Semesterleistung als nicht bestanden. Wird durch die Genehmigung von Rücktritten im Einzelfall die 18 Monats-Frist überschritten, so wird kurzfristig ein Termin für eine letzte mündliche Nachprüfung vergeben.

III. Zweiter Abschnitt des Studiengangs Humanmedizin

§ 1 Studieninhalte

Die von der Medizinischen Fakultät Freiburg für den Zweiten Studienabschnitt angebotenen Lehrveranstaltungen entsprechend den Vorgaben der ÄAppO. Nähere Einzelheiten ergeben sich aus dem Studienplan (Anlage 3). Gemäß § 27 Absatz 1 der ÄAppO gehören zur Ausbildung der Besuch von Vorlesungen, Seminaren und praktischen Übungen am Krankenbett in einem Stundenumfang von insgesamt mindestens 868 Stunden, wobei der Stundenumfang für die praktischen Übungen 476 Stunden umfasst (gemäß § 2 Absatz 3). Die praktische Ausbildung muss mit mindestens 20% durch theoretische Unterweisung in Form von Seminaren und gegenstandsbezogenen Studiengruppen begleitet werden. Mindestens 20% der Praktika findet in Form von Blockpraktika statt. Bei praktischen Übungen ist die maximale Teilnehmerzahl gemäß § 2 Absatz 3 der ÄAppO auf sechs Teilnehmer (bei Patientendemonstration) und drei Teilnehmer (bei Patientenuntersuchung) beschränkt. Gemäß § 2 Absatz 4 der ÄAppO ist die maximale Teilnehmerzahl bei Seminaren auf 20 Teilnehmer beschränkt, es sei denn, dass andernfalls eine Gruppe gebildet werden müsste, die weniger als zehn Studierende umfassen würde. Gemäß § 2 Absatz 8 der ÄAppO muss bis zum Beginn des Praktischen Jahres ein Wahlfach entsprechend Anlage 4 abgeleistet werden.

Gemäß § 27 Absatz 1 der ÄAppO umfassen die zu erbringenden Leistungsnachweise 22 Fächer und 12 Querschnittsbereiche. Fächerübergreifende Leistungsnachweise gemäß § 27 Absatz 3 der ÄAppO (als Teil der 22 Fächer) müssen in folgenden Fächerkombinationen erbracht werden:

1. Hygiene/Mikrobiologie/Virologie, Pathologie, Pharmakologie
2. Neurologie, Psychiatrie, Psychosomatische Medizin
3. Chirurgie, Orthopädie, Urologie

§ 2 Zulassungsvoraussetzungen für die Kurse, Praktika und Seminare

- (1) Zu den Kursen, Praktika und Seminaren des Zweiten Abschnitts des Studiengangs Humanmedizin kann nur zugelassen werden, wer den Ersten Abschnitt der Ärztlichen Prüfung bestanden hat.
- (2) An den Kursen, Praktika und Seminaren kann nur teilnehmen, wer sich fristgerecht zu den einzelnen Veranstaltungen angemeldet hat. Die Anmeldetermine zu den scheinpflichtigen Lehrveranstaltungen werden jeweils durch Aushang an zentraler Stelle in der zuständigen Einrichtung und im Intranet bekannt gegeben.

§ 3 Voraussetzung für die Scheinvergabe in Praktika, Kursen und Seminaren

- (1) Die regelmäßige und erfolgreiche Teilnahme an den Pflichtveranstaltungen im Sinne von § 27 Absatz 1 ÄAppO wird von der jeweils verantwortlichen Leiterin/ vom jeweils verantwortlichen Leiter der Lehrveranstaltung geprüft und bescheinigt.
- (2) Der regelmäßige Besuch einer Lehrveranstaltung ist gegeben, wenn die/ der Studierende jeweils mindestens 85 % der gesamten Unterrichtszeit anwesend war. Wird die Fehlzeit von 15 % aus von der/ von dem Studierenden nicht zu vertretenden Gründen überschritten, so entscheidet die Leiterin/ der Leiter der Lehrveranstaltung im Einvernehmen mit der Studiendekanin/ dem Studiendekan über eine Kompensation der Fehlzeit.

§ 4 Leistungsnachweise

- (1) Alle Leistungsnachweise sind gem. § 27 Absatz 5 ÄAppO zu benoten. § 4 Allgemeiner Teil dieser Studienordnung gilt entsprechend.
- (2) Die Prüfung des Erfolgs geschieht mündlich und/ oder schriftlich und/ oder mündlich-praktisch, in den Seminaren und im Wahlfach auch durch eine Semesterleistung (z.B. Referat). Praktische Fähigkeiten müssen in der Regel praktisch/ mündlich überprüft werden. Die Art und den Umfang der zu erbringenden Prüfungsleistungen bestimmt die Leiterin/ der Leiter der jeweiligen Lehrveranstaltung im Einvernehmen mit der Studiendekanin/ dem Studiendekan. Die Bekanntgabe der Art und des Zeitpunktes der Prüfung hat vor Beginn der jeweiligen

Lehrveranstaltung durch Aushang an zentraler Stelle in der zuständigen Einrichtung und im Intranet zu erfolgen.

- (3) Schriftliche Prüfungen werden von der Leiterin/ vom Leiter der Lehrveranstaltung bewertet und nach den in § 4 dieser Studienordnung (Allgemeiner Teil) aufgeführten Benotungsgrundsätzen benotet.
- (4) Mündliche und/ oder mündlich-praktische Prüfungen werden von der Leiterin/ vom Leiter der Lehrveranstaltung oder einer Vertreterin/ einem Vertreter abgenommen und bewertet. Der inhaltliche Verlauf der Prüfung muss für jede Kandidatin/ jeden Kandidaten stichwortartig protokolliert werden. Sofern eine mündliche und/ oder praktische Prüfung wiederholt werden muss, muss sie von einer Prüferin/ einem Prüfer und einer Beisitzerin/ einem Beisitzer abgenommen werden. Der Prüfungsverlauf wird wiederum stichwortartig protokolliert. Zu einem Termin dürfen höchstens 4 Prüflinge in einer Gruppe geprüft werden. Sofern es sich um eine objektiv strukturierte Prüfung (wie z.B. objective structured clinical examinations/ OSCE) handelt, gelten dieselben Bestimmungen.
- (5) Wenn ein Leistungsnachweis durch eine kombinierte schriftliche und mündliche und praktische Prüfung oder durch mehrere Teilprüfungen erfolgt, so ist die Prüfung nur dann bestanden, wenn alle Prüfungsteile bestanden sind. Wird ein Prüfungsteil nicht bestanden, so muss nur der nicht bestandene Teil wiederholt werden.

§ 5 Wiederholbarkeit und Rücktritt

- (1) Praktika, Kurse und Seminare können im Falle des Nichtbestehens zum nächst möglichen Zeitpunkt als Ganzes jeweils nur einmal wiederholt werden.
- (2) Prüfungen oder Prüfungsteile in Praktika, Kursen und Seminaren, in Blockunterricht können im Falle des Nichtbestehens zweimal innerhalb einer Frist von 18 Monaten nach Beginn der Lehrveranstaltung wiederholt werden. Im Falle der „objective structured clinical examinations“/ OSCE (siehe § 4 Absatz 4) wird von der Leiterin/ vom Leiter der Prüfung festgelegt, in welcher Art, Form und in welchem Umfang die Wiederholungsprüfung abzulegen ist. In Härtefällen entscheidet über die Verlängerung der Frist oder eine zusätzliche Wiederholbarkeit die zuständige Leiterin/ der zuständige Leiter der Unterrichtsveranstaltung im Einvernehmen mit der Studiendekanin/ dem Studiendekan.
- (3) Bestandene Prüfungen oder Prüfungsteile können nicht wiederholt werden.
- (4) Die erfolglose Wiederholung der Lehrveranstaltung gemäß Absatz 1 führt zum endgültigen Nichtbestehen der jeweiligen Lehrveranstaltung. Das endgültige Nichtbestehen einer Prüfung/ einer Semesterleistung (auch nur eines Teils) führt ebenfalls zum endgültigen Nichtbestehen der jeweiligen Lehrveranstaltung.
- (5) Hat die/ der Studierende die Veranstaltung endgültig nicht bestanden, wird ihr/ ihm eine Bescheinigung auf Antrag und gegen Vorlage der entsprechenden Nachweise sowie der Exmatrikulationsbescheinigung ausgestellt, die die erbrachten Prüfungsleistungen und deren Noten sowie die noch fehlenden Prüfungsleistungen enthält und die erkennen lässt, dass die Prüfung insgesamt nicht bestanden ist.
- (6) Kann eine Studierende/ ein Studierender an einer der festgelegten Prüfungen/ Semesterleistung nicht teilnehmen, so hat sie/ er die Gründe dafür der Leiterin/ dem Leiter der entsprechenden Lehrveranstaltung unverzüglich vor Beginn der Prüfungen/ Semesterleistung schriftlich anzuzeigen und glaubhaft zu machen. Ein Rücktritt von den Prüfungen/ der Semesterleistung ist nur bei Vorliegen wichtiger Gründe möglich. Bei Krankheit der Kandidatin/ des Kandidaten kann die Vorlage eines ärztlichen Attestes und in Zweifelsfällen ein Attest einer Amtsärztin/ eines Amtsarztes verlangt werden.
Werden die Gründe nicht anerkannt, gilt die Prüfung/ die Semesterleistung als nicht bestanden. Wird durch die Genehmigung von Rücktritten im Einzelfall die 18 Monats-Frist überschritten, so wird kurzfristig ein Termin für eine letzte Nachprüfung vergeben.

IV. Schlussbestimmung

§ 1 Inkrafttreten und Übergangsbestimmung

- (1) Diese Studienordnung tritt zum 01. Oktober 2004 in Kraft und gilt für alle Studierenden, die nach der neuen Approbationsordnung vom 27.06.2002 (ÄAppO) (BGBl. I. Seite 2405) studieren. Für Studierende, die zum Zeitpunkt des Inkrafttretens dieser Studienordnung nach der Approbationsordnung für Ärzte vom 14. Juli 1987 (BGBl.I. Seite 1593), zuletzt geändert durch

- Artikel 8 des Gesetzes vom 27. April 2002 (BGBl. I. Seite 1467), studieren, gelten die Übergangsbestimmungen des § 43 der Approbationsordnung vom 27.06.2002.
- (2) Gleichzeitig tritt die Studienordnung der Albert-Ludwigs-Universität Freiburg für den Ersten Abschnitt des Studiengangs Humanmedizin vom 31. Oktober 2003 (Amtliche Bekanntmachungen Jahrgang 34, Nr. 46, Seiten 323-328, vom 31. Oktober 2003) außer Kraft.
- (3) Studierende, die zum Zeitpunkt des Inkrafttretens dieser Studienordnung bereits im Studiengang Humanmedizin eingeschrieben sind und die ihr vorklinisches Studium nach der Approbationsordnung für Ärzte vom 14. Juli 1987 (BGBl. I, Seite 1593), zuletzt geändert am 27. April 2002 (BGBl. I, Seite 1467) durchführen, können ihr vorklinisches Studium nach der Studienordnung vom 15. September 1994 (W.,F. u. K. 1995, Seite 58), zuletzt geändert am 30. Juli 1997 (W.,F. u. K. 1997, Seite 276), bis längstens 30. April 2006 beenden.

V. Anhänge

- Anlage 1: Studienplan für Studierende der Humanmedizin
Erster Studienabschnitt**
- Anlage 2: Erfolgskontrollen für den Ersten Abschnitt des Studiengangs
Humanmedizin**
- Anlage 3: Studienplan für Studierende der Humanmedizin
Zweiter Studienabschnitt**
- Anlage 4: Wahlfachkatalog für den Zweiten Abschnitt des Studiengangs
Humanmedizin**

Anlage
1/1

STUDIENPLAN FÜR STUDIERENDE DER HUMANMEDIZIN AN DER ALBERT-LUDWIGS- UNIVERSITÄT

STUDIENDEKANAT – VORKLINIK -

Erster Studienabschnitt: 1. bis 4. Fachsemester (Studienbeginn nur zum Wintersemester möglich)

		<u>SCHEINPFLICHTIGE VERANSTALTUNGEN</u> (Der Erwerb dieser für die Anmeldung zum ersten Abschnitt der Ärztlichen Prüfung erforderlichen Scheine in der Mindeststudienzeit von 4 Fachsemestern ist nur bei erstmalig erfolgreicher Teilnahme an den scheinpflichtigen Veranstaltungen sicher.)		<u>BEGLEITENDE HAUPTVORLESUNGEN</u> (Weitere vorbereitende und begleitende Veranstaltungen sind dem Vorlesungsverzeichnis zu entnehmen.)	
		SWS			SWS
1. Sem. (WS)	Praktikum der medizinischen Terminologie	2			
	Praktikum der Berufsfelderkundung	1			
	Praktikum der Chemie für Mediziner	4	Vorlesung Chemie		3
	Praktikum der Biologie für Mediziner	3	Vorlesung Biologie		4
	Praktikum der Physik für Mediziner	2,5	Vorlesung Physik		4
	Seminar der Med. Psychologie¹ (z.T. im 2. Semester)	2	Vorlesung Psychologie I		1
	Kurs der Med. Psychologie² (z.T. im 2. Semester)	1			
	Seminar der Med. Soziologie¹	1	Vorlesung Soziologie I		1
	Kurs der mikroskopischen Anatomie I (Histologie/ Zellbiologie)	1,5	Vorlesung Anatomie I		5
2. Sem. (SS)	Seminar der Med. Psychologie¹ (z.T. im 1. Semester)	2	Vorlesung Psychologie II		1
	Kurs der Med. Psychologie² (z.T. im 1. Semester)	1			
	Kurs der Med. Soziologie²	1	Vorlesung Soziologie II		1

	Kurs der mikroskopischen Anatomie II	3,5	Vorlesung Anatomie II	5
	Kurs der makroskopischen Anatomie I (Neuroanatomie)	1,5	Vorlesung Neuroanatomie	5
	Seminar Anatomie I ³	1,5		
	Seminar Biochemie/Molekularbiologie I ⁴	1		
	Seminar Physiologie I ⁵	0,5		
	Seminar Molekulare Medizin ⁴	2		
	Wahlfach/ Mentorenprogramm (benotet, erstreckt sich über 2 Semester)	2		
3. Sem.				
(WS)	Praktikum zur Einführung in die Klinische Medizin	2		
	Kurs der makroskopischen Anatomie II	10		
	Seminar Anatomie II ³	2		
	Praktikum der Biochemie/Molekularbiologie I	4	Vorl. Biochemie/Mol.bio. I	5
	Praktikum der Physiologie I	4	Vorlesung Physiologie I	5
4. Sem.				
(SS)	Praktikum der Biochemie/Molekularbiologie II	3	Vorl. Biochemie/Mol.bio. II	4
	Seminar Biochemie/Molekularbiologie II ⁴	1		
	Praktikum der Physiologie II	3	Vorlesung Physiologie II	4
	Seminar Physiologie II ⁵	2		
	Integriertes interdisziplinäres Seminar ⁵	3		
ERSTER ABSCHNITT DER ÄRZTLICHEN PRÜFUNG				

Anlage 1/2

Für die Anmeldung zum Ersten Abschnitt der Ärztlichen Prüfung müssen zusätzlich vorgelegt werden:

- Nachweis über mindestens 8 Doppelstunden Ausbildung in Erster Hilfe
- Nachweis über ein **dreimonatiges** Krankenpflegepraktikum (3 Kalendermonate)

Den Aushängen am offiziellen „Schwarzen Brett“ vor dem Hörsaal Physiologie/Biochemie sind regelmäßig alle

wichtigen Informationen und Termine zu entnehmen, z. B.:

- Kurzfristige Änderungen des Stundenplans
- Im laufenden Semester bereits Anmeldung für Kurse, Praktika, Seminare des darauf folgenden Semesters
- Ausgabe der Scheine und Ausgabe der Stundenpläne am Ende des laufenden Semesters für das nächste Semester
- Zulassungsbedingungen für Kurse/ Praktika/ Seminare
- Beginn, Zeit und Ort von Veranstaltungen

¹ Voraussetzung für den Schein ‚Seminar der Medizinischen Psychologie und Medizinischen Soziologie‘ nach ÄAppO

² Voraussetzung für den Schein ‚Kurs der Medizinischen Psychologie und Medizinischen Soziologie‘ nach ÄAppO

³ Voraussetzung für den Schein ‚Seminar Anatomie‘ nach ÄAppO: Seminar Anatomie I und II

⁴ Voraussetzung für den Schein ‚Seminar Biochemie/Molekularbiologie‘ nach ÄAppO: Seminar Biochemie/Molekularbiologie I und II, Seminar Molekulare Medizin

⁵ Voraussetzung für den Schein ‚Seminar Physiologie‘ nach ÄAppO: Seminar Physiologie I und II, integriertes interdisziplinäres Seminar

Die in der ÄAppO geforderten 98 Stunden (7 SWS) als integrierte Seminare, in die geeignete klinische Fächer miteinbezogen werden, sind enthalten in:

- Seminar Med. Psychologie 1 SWS
- Seminar Molekulare Medizin 1 SWS
- Seminar Anatomie II 2 SWS
- integriertes interdisziplinäres Seminar 3 SWS

Die in der ÄAppO geforderten 56 Stunden (4,5 SWS) Seminare mit klinischem Bezug sind enthalten in:

- Seminar Anatomie I 0,5 SWS
- Seminar Molekulare Medizin 1 SWS
- Seminar Biochemie/ Molekularbiologie 1 SWS
- Seminar Physiologie II 2 SWS

Anlage 2/1

Die Erfolgskontrolle wird in den einzelnen Lehrveranstaltungen wie folgt durchgeführt:

Schein: Praktikum der Biologie für Mediziner	1 Klausur
Schein: Praktikum der Chemie für Mediziner	2 Klausuren
Schein: Praktikum der Physik für Mediziner	1 Klausur
Schein: Praktikum zur Einführung in die Klinische Medizin	Anwesenheit bei den Vorlesungen sowie beim praktischen Teil
Schein: Praktikum zur Berufsfelderkundung	Anwesenheit bei den Vorlesungen sowie beim praktischen Teil
Schein: Praktikum der Medizinischen Terminologie	1 Klausur
Schein: Kursus der Med. Psychologie und Med. Soziologie Kursus der Med. Psychologie Kursus der Med. Soziologie	1 Referat bzw. 1 mündliches Testat
Schein: Seminar der Med. Psychologie und Med. Soziologie Seminar Med. Psychologie Seminar Med. Soziologie	jeweils 1 Klausur bzw. 1 Referat
Schein: Seminar Anatomie Seminar Anatomie I Seminar Anatomie II	1 Referat
Schein: Seminar Biochemie/ Molekularbiologie Seminar Biochemie/ Molekularbiologie I Seminar Biochemie/ Molekularbiologie II Seminar Molekulare Medizin	1 Referat
Schein: Seminar Physiologie Seminar Physiologie I Seminar Physiologie II Integriertes interdisziplinäres Seminar	1 Referat
Schein: Kursus der mikroskopischen Anatomie	2 Kurstestate (mündliche Prüfungen am Mikroskop)
Schein: Kursus der makroskopischen Anatomie	6 Kurstestate (mündliche Prüfungen am Präparat)

bestehend aus dem Eingangstestat sowie 5 weiteren kursbegleitend stattfindenden Testaten
Nachweis der bestandenen Anatomieklausur (MC-Test)

Schein: Praktikum der Biochemie/ Molekularbiologie

1 Klausur jeweils nach dem 1. und 2. Teil des Praktikums (ggfs. mit mündlicher Ergänzungsprüfung)

Schein: Praktikum der Physiologie

1 Klausur am Ende des Praktikums (ggfs. mit mündlicher Ergänzungsprüfung)

Schein: Mentorenprogramm/Wahlfach

wahlweise eine mündl. Prüfung, ein Referat oder eine Präsentation.

Anlage 2/2

Die Betreuungsrelationen (Gruppengröße g) der Lehrveranstaltungen des Ersten Studienabschnitts werden wie folgt festgelegt:

Vorlesungen: 180 Studierende

Seminare: 20 Studierende

Praktika und Kurse:

- Praktikum der Biologie für Mediziner: 64 Studierende
- Praktikum der Chemie für Mediziner: 24 Studierende
- Praktikum der Physik für Mediziner: 24 Studierende
- Praktikum der Berufsfelderkundung: 24 Studierende
- Praktikum zur Einführung in die Klinische Medizin: 15 Studierende
- Praktikum der Med. Terminologie: 100 Studierende
- Kursus der Med. Psychologie: 12 Studierende
- Kursus der Med. Soziologie: 20 Studierende
- Kursus der Mikroskopischen Anatomie I und II: 24 Studierende
- Kursus der Makroskopischen Anatomie I und II: 20 Studierende
- Praktikum der Biochemie/Molekularbiologie I und II: 10 Studierende
- Praktikum der Physiologie I und II:: 10 Studierende

Wahlfach: 10 Studierende.

Anlage 3/1

STUDIENPLAN FÜR STUDIERENDE DER HUMANMEDIZIN AN DER ALBERT-LUDWIGS-UNIVERSITÄT

Zweiter Studienabschnitt: 5. bis 10. Fachsemester (bzw. 1. bis 6. Klinisches Semester)

5. Semester (Propädeutikum, nur Wintersemester)

Dauer:	14 Wochen
Teilnehmerzahl:	gesamtes Studienjahr
Fächer:	Pathologie Pharmakologie / Toxikologie (2 Wo)

Leistungsnachweise:	Hygiene, Mikrobiologie, Virologie, Immunologie, Krankenhaushygiene Epidemiologie, med. Biometrie, med. Informatik, EBM (QB* ¹ 1) Geschichte, Theorie, Ethik der Medizin (QB 2)
	Die regelmäßige und erfolgreiche Teilnahme sowie das Bestehen einer schriftlichen und/oder mündlichen und/oder praktischen Prüfung in den Fächern Epidemiologie, med. Biometrie, med. Informatik (QB 1) Geschichte, Theorie, Ethik der Medizin (QB 2) Pathologie, Pharmakologie, Mikrobiologie, Toxikologie, Hygiene, Virologie (fächerübergreifender Leistungsnachweis nach § 27 ÄAppO)

¹ Querschnittsbereich

Anlage 3/2

6./7. Semester (Winter- und Sommersemester)

Teilnehmerzahl	Halbe Kohorte (1 Gruppe)	Halbe Kohorte (2 Gruppen)
	Seminare: 20 Teilnehmer, Unterricht am Krankenbett: sechs bzw. drei Teilnehmer	
Fächer	Vorlesungen Chirurgie und Innere Medizin Dermatologie, Venerologie HNO Augenheilkunde Klin. Pharmakologie, Pharmakotherapie (QB 9) Infektiologie, Immunologie (QB 4) Klin. pathologische Konferenz (QB 5) Wahlfach ²	Nervensystem (Blockpraktikum, 7 Wo) Klin. pathologische Konferenz (QB 5, 2 Wo) Prävention, Gesundheitsförderung (QB 10, 1 Wo) Arbeitsmedizin, Sozialmedizin (Blockpraktikum, 1 Wo) Allgemeinmedizin (Blockpraktikum, 3 Wo) Wahlfach ²
Leistungsnachweise:	Die regelmäßige und erfolgreiche Teilnahme sowie das Bestehen einer schriftlichen und/oder mündlichen und/oder praktischen Prüfung in den Fächern Dermatologie HNO Augenheilkunde Infektiologie, Immunologie (QB 4) Klin. Pharmakologie/ Pharmakotherapie (QB 9) Klin. Pathologische Konferenz (QB 5), nur im Sommersemester Prävention, Gesundheitsförderung (QB 10) Nervensystem (Blockpraktikum, fächerübergreifender Leistungsnachweis in den Fächern Neurologie, Psychiatrie und Psychotherapie, Psychosomatische Medizin und Psychotherapie) Arbeitsmedizin, Sozialmedizin (Blockpraktikum) Allgemeinmedizin (Fach und Blockpraktikum)	

² Der Leistungsnachweis für das Wahlfach kann auch später erbracht werden, spätestens bis zur Anmeldung zum Praktischen Jahr.

8./9. Semester (Winter- und Sommersemester)

Dauer:	14 Wochen	
Teilnehmerzahl	Halbe Kohorte (2 Gruppen)	Halbe Kohorte (2 Gruppen)
	Seminare: 20 Teilnehmer, Unterricht am Krankenbett: sechs bzw. drei Teilnehmer	
Fächer	Frauenheilkunde und Geburtshilfe (Blockpraktikum 3 Wo) Kinderheilkunde (Blockpraktikum 4 Wo) Humangenetik (1 Wo) Medizin des Alterns und des alten Menschen (QB 7, 1 Wo) Rehabilitation, Physikalische Medizin Naturheilverfahren (QB 12, Blockpraktikum, 2 Wo) Bildgebende Verfahren, Strahlenbehandlung, Strahlenschutz (QB 11, Blockpraktikum, 3 Wo)	Innere Medizin, Klinische Chemie, Laboratoriumsdiagnostik (Blockpraktikum, 6 Wo) Anästhesie (1 Wo) Chirurgie, Urologie, Orthopädie (Blockpraktikum, 7 Wo) Notfallmedizin (QB 8, Blockpraktikum, 2 Wo)
Leistungsnachweise:	Die regelmäßige und erfolgreiche Teilnahme sowie das Bestehen einer schriftlichen und/oder mündlichen und/oder praktischen Prüfung in den Fächern Frauenheilkunde und Geburtshilfe (Fach und Blockpraktikum) Kinderheilkunde (Fach und Blockpraktikum) Humangenetik Medizin des Alterns und des alten Menschen (Querschnittsbereich 7) Rehabilitation, Physikalische Medizin, Naturheilverfahren (Querschnittsbereich 12) Bildgebende Verfahren, Strahlenbehandlung, Strahlenschutz (Querschnittsbereich 11) Chirurgie, Urologie, Orthopädie (fächerübergreifender Leistungsnachweis) Blockpraktikum Chirurgie Anästhesie Innere Medizin (Fach und Blockpraktikum) Notfallmedizin (Querschnittsbereich 8)	

10. Semester (nur Sommersemester)

Teilnehmerzahl	Gesamte Semesterkohorte (2 Gruppen) Seminare: 20 Teilnehmer, Unterricht am Krankenbett: sechs bzw. drei Teilnehmer
Fächer	Gesundheitsökonomie, Gesundheitssystem, öffentliche Gesundheitspflege, Blockpraktikum (QB 3, 2 Wo) Rechtsmedizin, Blockpraktikum (2 Wo) Klinische Umweltmedizin, Krankenhaushygiene, Blockpraktikum, (QB 6, 2 Wo) Wahlfach ³ (8 Wo)
Leistungsnachweise:	Die regelmäßige und erfolgreiche Teilnahme sowie das Bestehen einer schriftlichen und/oder mündlichen und/oder praktischen Prüfung in den Fächern Gesundheitsökonomie, Gesundheitssystem, öffentliche Gesundheitspflege (Querschnittsbereich 3) Klinische Umweltmedizin, Krankenhaushygiene (Querschnittsbereich 6) Rechtsmedizin Wahlfach ³

Praktisches Jahr gem. § 3 ÄAppO.

ZWEITER ABSCHNITT DER ÄRZTLICHEN PRÜFUNG

³ Der Leistungsnachweis im Wahlfach kann auch früher erworben werden, vgl. 2./3. Klinisches Semester

Anlage 4

Wahlfachkatalog der Medizinischen Fakultät Freiburg für den Zweiten Abschnitt des Studiengangs Humanmedizin gem. § 2 Absatz 8 der ÄAppO:

1. Allgemeinmedizin
2. Anästhesiologie
3. Angiologie
4. Augenheilkunde
5. Chirurgie
6. Diagnostische Radiologie
7. Endokrinologie
8. Frauenheilkunde und Geburtshilfe
9. Gastroenterologie
10. Hals-, Nasen und Ohrenheilkunde
11. Hämatologie und Internistische Onkologie
12. Haut - und Geschlechtskrankheiten

13. Herzchirurgie
14. Humangenetik
15. Infektiologie
16. Innere Medizin
17. Kardiologie
18. Kinder- und Jugendpsychiatrie und -psychotherapie
19. Kinderchirurgie
20. Kinderheilkunde
21. Kinderkardiologie
22. Klinische Pharmakologie
23. Medizinische Informatik
24. Laboratoriumsmedizin
25. Mikrobiologie und Infektionsepidemiologie
26. Mund-Kiefer-Gesichtschirurgie
27. Naturheilverfahren
28. Nephrologie
29. Neurochirurgie
30. Neurologie
31. Neuropathologie
32. Neuroradiologie
33. Nuklearmedizin
34. Öffentliches Gesundheitswesen
35. Orthopädie
36. Palliativmedizin
37. Pathologie
38. Pharmakologie und Toxikologie
39. Phoniatrie und Pädaudiologie
40. Physikalische und Rehabilitative Medizin
41. Psychiatrie und Psychotherapie
42. Psychoanalyse
43. Psychotherapeutische Medizin
44. Psychotherapie
45. Rechtsmedizin
46. Rehabilitationswesen
47. Rheumatologie
48. Sozialmedizin
49. Sportmedizin
50. Strahlentherapie
51. Transfusionsmedizin
52. Umweltmedizin
53. Unfallchirurgie
54. Urologie

Änderungssatzungen:

Erste Änderungssatzung vom 27. Dezember 2004 (Amtliche Bekanntmachungen Jg. 35, Nr. 82, S. 461–463, vom 27. Dezember 2004):

Artikel 2 Inkrafttreten

Diese Änderungssatzung tritt mit Wirkung vom 1. Oktober 2004 in Kraft.

Zweite Änderungssatzung vom 31. März 2005 (Amtliche Bekanntmachungen Jg. 36, Nr. 9, S. 14–15, vom 31. März 2005):

Artikel 2 Inkrafttreten

Diese Änderungssatzung tritt am 1. April 2005 in Kraft.

Dritte Änderungssatzung vom 16. Dezember 2005 (Amtliche Bekanntmachungen Jg. 36, Nr. 59, S. 549, vom 16. Dezember 2005):

Artikel 2 Inkrafttreten

Diese Änderungssatzung tritt mit Wirkung vom 1. Oktober 2005 in Kraft.